

Retouren an MA II – Amt Soziales

Herrn  
Hamza Nabhan  
dzt. unbekanntem Aufenthaltes

**Stadtmagistrat**  
Mindestsicherung  
Sachbearbeiter Mag. Semra Arslan-Yüksel  
Telefon +43 512 5360 9008  
E-Mail post.sozialamt@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 15.11.2024

Hamza Nabhan, geb. 01.10.2001  
Mindestsicherung, GZ: I-S-38103/1/1/38  
Aufforderung zur Mitwirkung nach § 33 Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr Nabhan!

Sie haben am 14.11.2024 einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt. Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen, ist es der Behörde nicht möglich, die geltend gemachte Notlage abschließend zu beurteilen.

Deshalb ist Ihre Mitwirkung im Sinne des § 33 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG), LGBl. 99/2010 in der geltenden Fassung, erforderlich. Sie werden aufgefordert, **bis spätestens 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens** folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Umgehende Anmeldung beim ZMR (Sie wurden mit 16.07.2024 vom Verein DOWAS von Ihrer Obdachlosenadresse abgemeldet). Derzeit sind Sie ohne aufrechte Meldeadresse und haben daher keinen Anspruch auf Leistungen**
- **Kursbesuchsbestätigung zum besuchten Deutschkurs**
- **Terminbestätigung AMS und Betreuungsvereinbarung**
- **Lohnzettel von Ihrer Beschäftigung bei Sebi Tankstellen GmbH (12.07.2024)**
- **Lückenlose Kontoumsatzliste mit SALDO ab 01.06.2024 bis Antragstellung**
- 

Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne Ihre Mitwirkung das Bestehen einer Notlage im Sinne des § 1 Abs. 2 lit a Tiroler Mindestsicherungsgesetz nicht festgestellt oder zumindest ein möglicher Anspruch nicht konkret ermittelt werden kann.

Im Falle, dass **Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, wird je nach Sachlage Ihr Antrag nach erfolglosem Ablauf der Frist abgewiesen oder ein bestehender Leistungsanspruch gekürzt.** Gleichzeitig mit der Vorlage der benötigten Unterlagen haben Sie nach § 45 Abs. 3 AVG 1991 idGF die Möglichkeit, bis zur angeführten Frist vom bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Für den Bürgermeister  
als Bezirksverwaltungsbehörde:

Mag. Semra Arslan-Yüksel

**Wesentliche gesetzliche Grundlagen**

**§ 37 AVG 1991 idgF:** Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, den für die Erledigung einer Verwaltungs-  
sache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung  
ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben

**§ 17 TMSG idgF:** 1. Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende öffentlich-recht-  
liche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen  
Dritte zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

(2) Mindestsicherung ist unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 als Vorausleistung zu gewähren,  
wenn der Hilfesuchende bis zur tatsächlichen Durchsetzung seiner Ansprüche anspruchsberechtigt im  
Sinn dieses Gesetzes ist. Die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist jedenfalls zu gewährleis-  
ten.

**§ 19 TMSG idgF:** Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 kann gekürzt werden,  
wenn der Mindestsicherungsbezieher

- a) seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) mit den eigenen oder den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln trotz Belehrung und Ermahnung  
nicht sparsam umgeht,
- c) seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt,
- d) trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zeigt oder sich nicht  
um eine ihm zumutbare Beschäftigung bemüht,
- e) an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit nicht mitwirkt,
- f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs-, Aus-  
bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt o-  
der, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt,
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice oder von einer Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaß-  
nahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, nicht oder nicht im vorgeschriebenen  
Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt oder
- h) die Erfüllung einer zur besseren Integration vorgeschriebenen Maßnahmen nicht oder nicht fristge-  
recht nachweist.

**§ 33 TMSG idgF:** Der Hilfesuchende hat an der Feststellung des für die Zuerkennung von Leistungen  
der Mindestsicherung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Er hat die hierfür erforderlichen An-  
gaben zu machen und die entsprechenden Urkunden und Unterlagen beizubringen sowie sich den al-  
lenfalls erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen. Nachweise und Unterlagen, die über standar-  
disierte Abfragemöglichkeiten erhoben werden können, sind davon ausgenommen.